

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1911**

145 (1.1.1911)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 145

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.  
pro Jahr.

Januar 1911.

Der Inzerationspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x76 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Gleich-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

13. Jahrg.

**Inhalt:** I. **Gemeindefachen:** 1. Die Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden betr. — 2. Anschluß an Wasserleitungen. — 3. Zu Art. 27 des Ortskirchensteuergesetzes. — 4. Auszahlung von Flurschadensentschädigungen. — 5. Dienstpolizeiliches Einschreiten gegen Gemeindebeamte. — 6. In der Generalversammlung des Bad. Ratschreibervereins vom 14. Aug. 1910. — 7. Die Anschaffung von Grundbuchimpressen betr. — 8. Hundgut. — II. **Sparkassenwesen:** 9. Das Hinterlegungsweisen der Sparkassen betr. — 10. Praktische Winke für badische Sparkassen und Stiftungen zur Kapitalanlage in Bayern (Fortsetzung). — VI. **Versicherungswesen:** 11. Wichtig für Altersrentenbewerber. — VII. **Verschiedenes:** 12. Falsches Geld. Heidelberg. Wörrich. Durlach. Böllen. — 13. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 14. Briefkasten. — 15. Anzeigen.

## I. Gemeindefachen.

### Die Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden betr.

An sämtliche Gr. Kreisschulämter:

Die Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden sind zufolge der Vorschriften in §§ 94 ff des Schulgesetzes und Ziff. III 2. der Uebergangsbestimmungen für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis mit letztem Dezember 1919 neu festzusetzen.

Hierbei ist unter anderem gemäß § 95, 2 des Schulgesetzes der Aufwand für die nach § 37 des Gesetzes von den Lehrern über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (Ueberstunden) festzustellen.

Zu diesem Zwecke übersenden wird den Gr. Kreisschulämtern Verzeichnisse derjenigen Schulorte, welche bis jetzt einen Staatsbeitrag bezogen haben, in dreifacher Fertigung mit der Weisung, die Zahl der im Sommerhalbjahr 1910 und im Winterhalbjahr 1910/11 erforderlich gewordenen Ueberstunden sowie die Veranlassung hierfür in den entsprechenden Spalten einer jeden der drei Fertigungen einzutragen.

Dabei ist, sofern eine Aenderung im Laufe eines Schulhalbjahres stattgefunden hat, der Zeitpunkt der eingetretenen Aenderung unter Angabe der Ursache besonders zu bezeichnen.

Die eine Fertigung der ausgefüllten Verzeichnisse ist sodann — soweit notwendig unter Beifügung einer ausführlichen Begründung auf besonderem Blatte, binnen zwei Wochen hierher vorzulegen, die zweite Fertigung innerhalb derselben Frist den betr. Gr. Bezirksamtern zu übersenden,

die dritte Fertigung hingegen zur Weiterführung zurückzubehalten.

Bezüglich der Gemeinden, die erstmals für die Periode 1911/19 einen Anspruch auf Staatsbeitrag geltend machen, ist für die in Frage kommenden Schulen die Zahl der seit 1907 erteilten und der im laufenden Schuljahr notwendigen Ueberstunden mit entsprechender Begründung den Gr. Bezirksamtern auf deren Ansuchen anzugeben unter gleichzeitiger Mitteilung einer Abschrift hiervon an die diesseitige Behörde.

Jeweils zu Beginn des Sommerhalbjahres 1911/12 werden die Verzeichnisse und zwar sowohl die uns vorgelegten als auch die den Gr. Bezirksamtern übermittelten, den Gr. Kreisschulämtern zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Für die Feststellung der Zahl der aus der Staatskasse zu vergütenden Ueberstunden gelten folgende den Gr. Kreisschulämtern schon früher bekannt gegebenen Bestimmungen:

1. Nach Sinn und Wortlaut der Vorschrift in § 37 des Schulgesetzes sollen die Gemeinden nur diejenigen Aufwendungen für Ueberstunden auf die Gr. Staatskasse zu überwälzen befugt sein, die sie zum Vollzug des neuen Unterrichtsplanes, insbesondere der Vorschrift des § 11 zu machen genötigt sind.

2. Von der Uebernahme auf die Gr. Staatskasse bleiben von vornherein ausgeschlossen die Vergütungen für Turnstunden, bezüglich deren ein Anspruch auf Ueberwälzung auf die Staatskasse überhaupt nicht besteht.

Bei Feststellung der Zahl der aus der Staatskasse zu vergütenden Ueberstunden sind daher an der Gesamtzahl der von einem Lehrer erteilten

Unterrichtsstunden die darunter enthaltenen Turnstunden vorweg in Abzug zu bringen.

3. Ebensovienig können die Vergütungen für solche Ueberstunden überwält werden, welche nur dadurch notwendig wurden, daß die Gemeinden bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtszeit über die in § 11 des Unterrichtsplanes verzeichneten Mindestzahlen hinausgegangen sind.

4. Das Gleiche gilt von den Vergütungen für Ueberstunden die wegen Mangel zureichender Schulkafale schon vor der Einführung des neuen Unterrichtsplanes zur Ermöglichung von Abteilungsunterricht eingeführt waren, oder die mit dem Inkrafttreten des neuen Unterrichtsplanes eingeführt werden mußten, weil die Gemeinden sich weigerten, diejenigen — an sich möglichen und ohne besondere Belastung ausführbaren — Einrichtungen in den schon vorhandenen Schulräumen zu treffen, welche Voraussetzung einer an sich durchführbaren und angemessenen Kombination wären.

5. Dagegen kann die Vergütung für solche in § 37 des Schulgesetzes bezeichnete Ueberstunden überwält werden, die dadurch notwendig wurden, daß die Gemeinden — ohne ihr Verschulden (Ziffer 4) — nicht schon jetzt im Besitze derjenigen Schulräumlichkeiten sind, welche zur Durchführung des § 11 des Unterrichtsplanes und des § 26 des Schulgesetzes erforderlich wären, falls man ohne Ueberstunden auskommen wollte und die nötige Zahl von Lehrern zur Verfügung stünde. Die Ueberwälzung kann in geeigneten Fällen daher auch dann stattfinden, wenn aus besonderen Rücksichten auf örtliche Verhältnisse Ueberstunden eingeführt werden.

6. Für die Berechnung der Vergütung wird von uns allgemein als Sommerhalbjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Oktober, als Winterhalbjahr die Zeit vom 1. November bis 30. April zugrunde gelegt.

Zur Vermeidung von unnötigen Erörterungen und von nachträglichen Zurücknahmen ergangener Zahlungsanweisungen sind genaue, zuverlässige Angaben dringend nötig.

Auch wolle angegeben werden, ob und event. auf welche Weise nach dortiger Anschauung die Aufrechterhaltung von Ueberstunden für die Zukunft vermieden werden kann.

Schließlich machen wir den Gr. Kreisschulämtern zur Auflage, künftig bei Neuerrichtung von Lehrerstellen in Schulgemeinden, die einen Staatsbeitrag für Ueberstunden beziehen, jeweils ohne vorherige Aufforderung anher zu berichten, ob bezw. inwieweit infolge der Neuerrichtung der Stelle Ueberstunden in Wegfall kommen.

II. Nachricht hiervon sämtlichen Gr. Bezirksämtern:

Aus den hiernach den Gr. Bezirksämtern zu gehenden Verzeichnissen ist bei Neu Festsetzung der Staatsbeiträge gemäß § 94 ff Schulgef. und Ziffer III, 2 der Uebergangsbestimmungen der in § 95, 2 des Gesetzes bezeichnete Aufwand festzustellen.

Bezüglich der erstmaligen Anträge auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages sind bei den Gr. Kreisschulämtern Erhebungen über etwaige zur Uebernahme der Vergütungen auf die Staatskasse geeignete Ueberstunden zu machen.

Jeweils auf 1. Mai und 1. November sind die Verzeichnisse den Gr. Kreisschulämtern zur Ergänzung zurückzugeben.

(Erl. Gr. Oberschulrats vom 22. Dez. 1910, Nr. 53368).

**Anschluß an Wasserleitungen.** Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört es, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, die zur Wasserversorgung der Gemeinden erforderlichen Einrichtungen zu treffen (§ 59 Gemeindeordnung; vergl. auch § 10 Absatz 2 Ortsstrafengesetzes). Sie kann zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen unter Umständen, namentlich wenn durch das Fehlen von Brunnen, welche ausreichendes und gutes Wasser liefern, die öffentlichen Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit und Feuericherheit gefährdet werden, auf Grund des § 6 Ziff. 2 des Verwaltungsgesetzes durch den Bezirksrat angehalten werden (vgl. die Urteile des Verwaltungsgerichtshofes, Zeitschrift 1892, Seite 158, 1893 Seite 63). Hat die Gemeinde aber eine solche Einrichtung getroffen, so steht jedem einzelnen Gebäudebesitzer dessen Anwesen im Bereich der öffentlichen Wasser-versorgung gelegen ist, ein Anspruch auf die Benützung der Einrichtung zu und er kann auf die Gestattung der Mitbenützung gemäß § 2 Ziffer 2 Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat als Verwaltungsgericht gegen die Gemeinde klagen. (Verw.-Ger.-Hof 14. März 1905 Bad. Rechts-Praxis 1905, Seite 270). Daraus folgt weiter, daß die Bedingungen für alle diejenigen Einwohner und Gebäudebesitzer, deren Verhältnisse gleich gelagert sind, die gleichen sein müssen, da die Stellung unbegründeter und besonders schwerer Bedingungen unter Umständen der Verfassung der Benützung gleich kommt.

Ein Unterschied wird allerdings dann vorliegen, wenn ein Beteiligter das Wasser nur zu Trink- und häuslichen Zwecken, der andere zu gewerblichen Zwecken — hierzu gehört auch die Entnahme von Wasser aus der Wasserleitung zur Speisung von Lokomotiven — benutzen will. Die Bedingungen für die Abgabe von Wasser aus der Gemeindefwasserleitung können in einer Wasserbezugsordnung geregelt werden, die aufgrund des § 70 G.-O. erlassen ist und die Erhebung von Gebühren anordnet.

Diese Regelung bedarf der Staatsgenehmigung, und bei Erteilung der Staatsgenehmigung kann geprüft werden, ob bei der Festsetzung der Gebühren den obigen Grundsätzen entsprochen ist. Auch steht den Beteiligten, die sich durch die Gebührenordnung in ihren Rechten deshalb verletzt fühlen, weil die Gebühren nicht nach obigen Grundsätzen, sondern in ungeeigneter und willkürlicher Weise geregelt seien, gegen die Staatsgenehmigung die Beschwerde an das Ministerium zu. In der Regel erfolgt aber die Abgabe des Wassers aufgrund des § 71 Abs. 3 Gem.-Ordg. gegen ein privatrechtliches Entgelt, bei dessen Bemessung übrigens die oben dargelegten Gesichtspunkte ebenfalls zu beachten sind (vgl. Schenkels Wasserrecht II. Auflage, Anmerkung 7, Buchstabe b und c zu § 3 des Wassergesetzes, Seite 153/5).

Wie bereits bemerkt, haben nur diejenigen, deren Anwesen sich im Bereich der von der Gemeinde ausgeführten Wasserleitung befindet, einen Anspruch auf Anschluß an diese.

Hat sich die Gemeinde darauf beschränkt, nur einen Ortsteil mit einer Wasserleitung zu versehen, oder liegen einzelne Ortsteile außerhalb des Bereichs der Wasserversorgungsanlage, so kann die Aufsichtsbehörde prüfen, ob nicht das Bedürfnis für eine Wasserversorgung auch der andern Ortsteile und außerhalb des Bereichs der Wasserversorgung gelegene Anwesen besteht, und ob die Ausdehnung der Wasserversorgung auf diese Ortsteile und Anwesen mit einem Aufwand zu ermöglichen ist, der zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinde nicht außer Verhältnis steht. Ein Zwang zur Versorgung weiterer Ortsteile und Anwesen kann aber nur dann ausgeübt werden, wenn bezüglich dieser die oben bezeichneten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes gegeben sind.

Werden hienach solche weitere Ortsteile und Anlagen angeschlossen, so kann selbstverständlich für sie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser weiteren Anschlüsse eine besondere Gebührenordnung aufgestellt oder ein besonders bemessenes privatrechtliches Entgelt gefordert werden. Liegt der Fall des § 6 Ziffer 2 W.-G. nicht vor, so ist es in das Ermessen der Gemeindebehörde gestellt, unter welchen Bedingungen sie außerhalb des Bereichs ihrer Wasserversorgung gelegene Anwesen anschließen will. Ob ein Anwesen als innerhalb des Bereichs der Wasserversorgung gezogen zu betrachten ist und danach Anspruch auf den Anschluß unter den Bedingungen der Wasserbezugsordnung hat, ist im Streitfalle von den Verwaltungsgerichten nach § 2 Ziffer 2 des V.-R.-Pfl.-Ges. zu entscheiden.

Für den Anschluß der Dienstgebäude der Eisenbahnverwaltung sind die vorstehenden Grundsätze entsprechend anzuwenden. Der Umstand, daß sie gemäß § 39 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes vom 28. September 1906, die Vermögenssteuer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421) zur Vermögenssteuer nicht veranlagt und demnach auch gemäß § 82 Gem.-Ordg. zur Gemeindebesteuerung nicht herangezogen werden, kann die Eisenbahnverwaltung veranlassen, aus Billigkeitsgründen außer dem Wasserzins noch einen Barbeitrag zur Wasserversorgung zu leisten. Er kann aber unseres Erachtens — vorbehaltlich der Entscheidung der Verwaltungs- oder bürgerlichen Gerichte — nicht rechtfertigen, daß auf den Wasserbezug der Eisenbahndienstgebäude, die im Bereich der Gemeindevasserversorgung gelegen sind, andere Grundsätze angewendet werden, als sie nach der erlassenen Wasserbezugsordnung für die übrigen Wasserabnehmer unter sonst gleichen Verhältnissen festgesetzt sind. Denn wird man es als zulässig erklären, daß die Gemeinde für alle Einrichtungen, die sie auf Kosten der Gemeinde und zu Lasten der Umlagezahler trifft, die Eisenbahnverwaltung mit besonderen Beiträgen belastet, so würde die durch das Gesetz gewährte Umlagefreiheit der Eisenbahndienstgebäude tatsächlich aufgehoben. Der Ausgleich für die Umlagefreiheit der Gebäude der Eisenbahnverwaltung liegt in dem Nutzen, den das Vorhandensein eines Bahnanschlusses der Gemeinde bietet.

(Ministerium des Innern vom 12. März 1909, Nr. 6875).

**Zu Art. 27 des Ortskirchensteuergesetzes.**  
In der Gemeinde W. befand sich kein Pfarrbrunnen, so daß der Geistliche von jeher genötigt war, das Wasser an einem benachbarten Privatbrunnen zu holen: das Maß, das dieser Brunnen lieferte war aber nichts weniger wie köstlich, denn es ließ nach einigem Stehen einen Satz zurück, auch führte es Würmer und andere „appetitliche“ Lebewesen mit. Nach längerem, zum Teil in der Schwierigkeit der Wassergewinnung begründeten Sträuben entschloß sich die Gemeinde zum Bau einer zentralen Wasserversorgung, nach deren Fertigstellung der erwähnte Privatbrunnen die Wasserlieferung einstellte: ob zufällig oder aus Pflichtgefühl, ist nicht bekannt geworden. Natürlich freute sich der Pfarrer nicht wenig, endlich genießbares Wasser zu erhalten, namentlich da auch die Kirchengemeinde bereit war, die Hausleitung auf ihre Kosten zu erstellen. Aber beide hatten die Rechnung ohne den Baupflichtigen gemacht. Dieser war zwar so gütig, die Anlage der Leitung dulden zu wollen, allein das Kirchspiel sollte einen so merkwürdigen Revers unterschreiben, wie ihn eben nur ein fiskal. veranlagtes Gemüt auszusinnen vermag. Dem Revers wurde die Staatsgenehmigung mit der Begründung verweigert, daß die Versorgung des Pfarrhauses mit Wasser Sache des Baupflichtigen sei und daß auch alle übrigen Hauseigentümer der Gemeinde die Innenleitung auf eigene Kosten erstellt hätten. Der Baupflichtige erwiderte, die Frage, wer Eigentümer derartiger Pfarrhäuser sei (der Baupflichtige oder die Kirchengemeinde), sei noch gar nicht entschieden und auch bei Anlegung der Grundbücher in der Schwebe gelassen worden; im Uebrigen bestritt er die Verpflichtung zur Versorgung des Pfarrhauses mit Wasser unter Berufung auf den Wortlaut des soeben. Lastenbeschriebs u. auf zahlreiche Präzedenzfälle, bei denen die Sache genau so gelagert sei. Darauf wurde entgegnet: „Die Bau- und Unterhaltungspflicht zum Pfarrhause besagt, daß dem jeweiligen Pfarrer von W. eine benutzbare Wohnung zur Verfügung zu stellen ist; dieser Grundbedingung ist nach der heutigen Lage der Dinge nur durch den Anschluß an die Wasserleitung Genüge zu leisten, da eine andere Gelegenheit zur Beschaffung genießbaren Trinkwassers nicht vorhanden ist, daß der Anschluß vom Baupflichtigen zu erstellen ist, ist ebenso selbstverständlich wie die Lieferung der Ofen, über die der Lastenbeschrieb auch nichts enthält.“ Der Baupflichtige behauptete zwar, es sei nicht seine Sache, das Haus bewohnlich einzurichten, er ließ es aber doch nicht auf einen Rechtsstreit ankommen, sondern übernahm die ganzen Kosten der Innenleitung. Damit war die Kirchengemeinde und die Staatsaufsichtsbehörde vollständig einverstanden.

**Auszahlung von Flurschadensentschädigungen.** Der Ministerialerlaß vom 2. November 1878, Nr. 15673, die Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr. — Gemeinderrechnungsanweisung von Müller, Muser und Roth, Seite 259 — ist seinem Inhalte nach nicht auf Auszahlung von Flurschadensentschädigungen zu beziehen. Es sind also die den Gemeinden zugehenden Beträge für Flurschadensvergütungen nicht in das Kassenbuch der Gemeinde einzutragen, sondern von dem Bürgermei-

ter auf dem Rathaus den Empfangsberechtigten gegen Bescheinigung in der vorgezeichneten Nachweisung so zu übergeben, wie dies dem Formular Anlage 1 zum allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1898, Reichsgesetzblatt 1898, Seite 921, 969 ff entspricht.

Besteht in einer Gemeinde der Wunsch, die Auszahlung durchweg durch den Gemeindevorstand an Stelle des Bürgermeisters besorgen zu lassen, so würde hiergegen unter der Voraussetzung nichts zu erinnern sein, daß dann die Unterschriftsbeglaubigung in der Klurschadensnachweisung ausschließlich durch den Gemeindevorstand erfolgt; ein Eintrag ins Klassenbuch der Gemeinde findet auch in diesem Falle nicht statt.

Dagegen wäre eine besondere Nachweisung über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben dieser Art von dem Gemeindevorstand zu führen. (Ministerium des Innern vom 26. Juli 1908, Nr. 36 291).

**Dienstpolizeiliches Einschreiten gegen Gemeindebeamte.** Das von einer Staatsbehörde gegen einen Gemeindebeamten bereits eingeleitete Disziplinarverfahren muß durch dessen inzwischen erfolgten Rücktritt vom Amt nicht notwendig aufgehoben werden; es muß vielmehr dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatsbehörde überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, ob nach Lage des Falles durch den Rücktritt des Gemeindebeamten den staatlichen und Gemeindeinteressen Genüge geleistet, oder ob ein förmliches Erkenntnis schon aus dem Grunde geboten ist, weil diese Interessen durch ein weiteres dienstliches Wirken des betr. Gemeindebeamten, wie es sich bei einer etwaigen absehbaren Wiederwahl ergeben würde, in schwerer Weise gefährdet werden. Das Gesetz kann nicht gezwungen haben, daß durch einen freiwilligen Rücktritt das dienstpolizeiliche Verfahren eingestellt werden muß, um nach der etwaigen Wiederwahl sofort wieder aufgenommen werden zu müssen.

(Ministerium des Innern vom 23. Juli 1908, Nr. 29 418).

**In der Generalversammlung des Bad. Ratschreibervereins vom 14. Aug. 1910** wurde der Verwaltungsrat beauftragt, folgende einstimmig angenommene Resolution zur öffentlichen Kenntnis zu bringen:

„Die heute in Schwetzingen tagende, von etwa 400 Delegierten und sonstigen Mitgliedern besuchte Landesversammlung des bad. Ratschreibervereins nimmt mit tiefem Bedauern von dem durch Hr. Notar Herrn Ihle in Kirchen auf dem Landesnotarstag zu Freiburg i. Br. am 8. Mai 1910 erstatteten Bericht Kenntnis. Sie protestiert insbesondere einmütig gegen die in dem Bericht enthaltene, mit den Tatsachen keineswegs im Einklang stehende Kritik über die Tätigkeit und Qualifikation der Grundbuchhilfsbeamten; sie darf sich hierbei wohl auf die verschiedenen Erklärungen in der Kammer, sowohl von Seiten der Gr. Regierung als auch der Landstände berufen. Die bad. Ratschreiber haben zur hohen Regierung das Vertrauen, daß sie einstweilen nicht gesonnen ist, eine Aenderung der in Baden bewährten Grundbuchorganisation herbeizuführen. Die Versammlung erwartet von der Verwaltung des Vereins,

daß sie für die Erhaltung des Grundbuchs bei den Gemeinden, des wichtigsten Buches auf dem Rathaus, mit allen erlaubten Mitteln eintreten wird.“

Die Stellungnahme des Verwaltungsrates zu dem erwähnten Bericht, sowie die gefaßte Resolution beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen: Die Grund- und Pfandbuchführung lag schon unter altem Recht in den Händen der Gemeinden mit der Maßgabe, daß — abgesehen von den Städte-Ordnungsgemeinden — das Gemeinderatskollegium mit derselben betraut war, während tatsächlich die bezüglichen Geschäfte durch den Ratschreiber besorgt wurden. Dieser fertigte, wie § 2 der Anleitung bestimmte, „die Einträge, Ausfertigung und Auszüge.“ Diesem Umstand hat auch die Anleitung Rechnung getragen, indem sie in § 2 Abs. 3 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die Gemeinderäte Verträge mit den Ratschreibern abschließen konnten, wodurch diese gegen Bezug eines Teiles der Gehaltsgelder dem Gemeinderat gegenüber einen verhältnismäßigen Teil der Haftbarkeit übernahmen. Tatsächlich hing deshalb regelmäßig auch früher schon die geordnete und befriedigende Besorgung der Grundbuchgeschäfte von der Tüchtigkeit, Geschäftsgewandtheit, vom Fleiß, von den Kenntnissen und der Zuverlässigkeit des Ratschreibers ab. Deshalb war es auch der Ratschreiber, der am eingehendsten und besten über den Inhalt der Grund- und Pfandbücher orientiert war, da Alles, was in diese Bücher eingetragen und was aus denselben als Abschriften, Auszüge oder Zeugnisse entnommen wurde, durch seine Hand und bezw. seinen Kopf ging. Diese Tatsache hat auch dazu geführt, daß die Vereinigungsordnung in erster Linie den Ratschreiber als Vereinigungskommissär vorsah. Auch beim Lagerbuchwesen hatte der Ratschreiber eine umfassende Tätigkeit zu entwickeln. Die Reichsgrundbuchordnung hat gestattet, auf bisher bestandene organisatorische Einrichtungen für die Verwaltung des Grundbuchwesens Rücksicht zu nehmen; es lag deshalb, nachdem der bad. Ratschreiberstand auf die angegebene Weise von jeher mit der Grundbuchführung betraut und mit ihr vertraut war, nahe, die Ratschreiber auch zur jetzigen Grundbuchführung heranzuziehen und zu der Organisation über zu gehen, wie sie hierlands geschaffen ist. Dieselbe hat den Vorzug der Bequemlichkeit für das Publikum, welches der Regel nach in der eigenen Gemeinde seine grundbuchamtlichen Geschäfte erledigen kann, also hierwegen keinen nennenswerten Zeitverlust hat und nicht die Kosten einer Reise nach der Amtsstadt aufzuwenden braucht. Oft sind es nur geringwertige Grundstücke, welche in Frage stehen, so daß der Kosten- und Zeitaufwand nicht im Verhältnis zu jenem Werte stehen wird. Oft handelt es sich um möglichst rasche Feststellung der Vermögensverhältnisse einzelner Einwohner wegen Kreditgewährung, Fertigung von Vermögenszeugnissen zu allen möglichen Zwecken usw., Geschäfte, die von dem sachverständigen Ratschreiber sofort erledigt werden können. Der jetzige Zustand bietet auch bezüglich der Erledigung der Grundbuchamtsgeschäfte den ganz erheblichen Vorteil, daß der Ratschreiber in den wohl häufigsten Fällen genaue Lokal- und Personalkenntnis hat, daß er meistens die einzel-

nen Grundstücke in Natur, deren Eigentümer, sowie der letzteren Familien- und Vermögensverhältnisse kennt. Dieser Gesichtspunkt tritt hier-landes besonders hervor bei der großen Zer- splitterung des Grundbesitzes und bei dem deshalb auch häufigeren Besitzwechsel. Die Grundbuchämter sind doch um des Grundbesitzes willen und wegen der hierbei Beteiligten ge- schaffen. Wenn deshalb die Organisation dieser Ämter auf diese Verhältnisse, wie es bei uns ge- schehen ist, besonders Rücksicht genommen hat, so kam sie damit nur einem, aus der historischen Entwicklung sich ergebenden Wunsche der Ge- meinden und der Interessenten entgegen und es haben sich, wiewohl diese Organisation nahezu 10 Jahre in Kraft ist, erhebliche sachliche Miß- stände aus derselben nicht ergeben. Der Rat- schreiberstand hat bisher bei Anlegung des neuen Grundbuchs die wertvollsten Dienste geleistet und es hat sich gerade in diesem Ueber- gangsverfahren gezeigt, von welcher Bedeutung für die Grundbuchführung die Lokal- und Per- sonalkenntnisse des Ratsschreibers sind. Gegenüber dem früheren Zustand bildet die jetzige Grund- buchseinrichtung ja auch eine Vereinfachung insofern, als jetzt nur noch ein Buch zu führen ist, während es früher deren zwei waren, ferner dadurch, daß durch die Anlegung eines neuen Grundbuchs von vornherein Grundbuchwesen geordnetere Verhältnisse geschaffen wurden. — Die jetzige Organisation hat den nicht zu unter- schätzenden Vorteil, daß durch die Heranziehung des Ratsschreiberstandes zur Grundbuchführung die Rechtskenntnisse und Erfahrungen auf diesem Ge- biete leichtere Verbreitung auch in weiteren Schich- ten der Bevölkerung finden. Es ist auch sonst auf dem Gebiete der Rechtspflege wie der Ver- waltung die Heranziehung von Laien in weit- gehendem Maße vorhanden, es sei erinnert an die Schour- und Schöffengerichte, an die Kam- mern für Handelsfachen, an den Bezirksrat, an die Ortsgerichte usw. Diesen Einrichtungen reiht es sich im Hinblick auf den früheren Zustand sach- gemäß an, daß die Ratsschreiber vom Gesetze als Grundbuchshilfsbeamte vorgesehen sind. Dafür, daß der Ratsschreiberstand, wie bisher schon, stets mit aller Energie bestrebt sein wird, seinen sämtlichen Dienstobliegenheiten nachzukommen, sich der Dienstaufgaben in vollem Umfang fähig zu erweisen, liegt wohl schon eine gewisse Garantie in dem Gemeindebeamtenfürsorgegesetz. Dieses Ge- setz gewährt Ruhegehaltsansprüche und Hinterblie- benenversorgung. Da die Ruhegehaltsgewährung aber erst nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren eintritt und da hiebei auch nicht ein Aus- scheiden aus dem Dienst durch eigenes Verschulden vorliegen darf, so wird jeder einzelne Ratsschreiber von selbst schon bemüht sein, sich dem Dienste möglichst lang und zwar dienstbrauchbar zu erhal- ten. Es liegt also schon im Fürsorgegesetz ein Ansporn, daß der Ratsschreiber auch in seiner Eigen- schaft als Grundbuchshilfsbeamter sich fortdauernd brauchbar erweist. Es wurde deshalb auch in der Versammlung vom 14. August 1910 betont, daß die Ratsschreiber stets bestrebt sein sollen, ihren Aufgaben als Grundbuchshilfsbeamte sich jederzeit gewachsen zu zeigen und gewissenhaft ihre Pflicht zu erfüllen und auf geeigneten Nach- wuchs Bedacht zu sein. Mit der Verringerung des Einkommens durch Wegnahme der Grundbücher

von den Ratsschreibern würde auch eine große An- zahl von Ratsschreibern, deren Haupteinkommen von der Grundbuchführung herrührt, aus der Für- sorgekasse ausscheiden oder es würde ihnen diese Kasse nur einen geringeren Ruhegehalt sichern, als ihnen selbst die Invaliditäts- und Altersver- sicherung bietet. — Im übrigen sieht das Grund- buchausführungsgesetz in § 8 entsprechende Ab- hilfe durch das Gr. Justiz-Ministerium vor. Wenn ein geeigneter Hilfsbeamter überhaupt nicht vorhanden ist, so kann die Uebertragung der Grundbuchführung auf ein anderes Grundbuchamt erfolgen; und wenn ein Hilfsbeamter die erforderliche Fähigkeit nicht besitzt, so kann ihm die in § 6 Grdb.-A.-Ges. bezeichnete Zuständigkeit ganz oder teilweise entzogen werden (vergl. hierzu auch § 8a Grdb.-A.-Ges.). — Zudem steht man auch im Kreise der Ratsschreiber der Erbringung eines Befähigungsnachweises seitens der Grundbuchshilfs- beamten sympathisch gegenüber. (Vrglfr. 1910 S. 166 lit. h). Vielsach ist es indes jetzt auch lebend, daß Bewerber um Ratsschreiberstellen zu ihrer Ausbildung, insbesondere auch als Grund- buchshilfsbeamte sich bei größeren Gemeindever- waltungen und größeren Grundbuchämtern in den Dienst einarbeiten. Unter allen Umständen wird man im Kreise des Ratsschreibervereins darnach streben, daß seine Mitglieder den dienstlichen An- forderungen stets in jeder Beziehung gewachsen bleiben. Es würde die Wegnahme der Grundbücher von den Gemeinden auch die Qualifikation der Ratsschreiber, welche dann in der Hauptsache nur noch auf die bescheidenen Einnahmen aus dem Verwaltungsdienste angewiesen wären, gewiß sehr ungünstig beeinflussen, weil sich dann für den ge- ring bezahlten Dienst kaum mehr tüchtige Leute finden würden. Die Erhebungen über die Ein- kommensverhältnisse haben klar erwiesen, welch bedeutender Teil der Dienstehkommen aus die Grundbuchführung entfällt. Der Bericht des Gr. Notars Herrn Ihle nimmt nicht blos Stellung zur Grundbuchorganisation, sondern auch zur der- zeitigen Gestaltung des bad. Notariats. Für den Ratsschreiberstand und Ratsschreiberverein kommt nur das Grundbuchwesen in Betracht und es wur- den unsere Ratsschreiber von jenem Bericht insofern unmittelbar und zwar unangenehm berührt und betroffen, als auf die darin aufgeworfene Frage: „Können nun diese Ratsschreiber die ihnen für die Grundbuchführung anvertraute Aufgabe erfüllen und haben sie dieselbe seit Einführung des neuen Grundbuchrechts erfüllt?“ geantwortet ist: „Wir müssen diese Frage für den größten Teil unserer jetzigen Ratsschreiber bzw. Hilfsbeamten ver- neinen.“ Im Anschluß daran wird zwar einge- räumt, daß mit manchen gewissenhaften und be- gabten Hilfsbeamten durch die langjährige Schul- lung seitens der Grundbuchbeamten dasjenige in ihrer Leistungsfähigkeit erreicht worden ist, was zur richtigen Erfüllung ihrer Pflichten notwendig war. Es kann nun zum Nachweis dafür, daß die Hilfsbeamten nicht etwa nur in der Minde- zahl, sondern im großen und ganzen allge- mein ihrer Aufgabe gewachsen sind, auf die Er- klärung des Herrn Staatsministers in der Sit- zung der 2. Kammer vom 5. Juli 1910 verwiesen werden. Der Herr Staatsminister führte damals u. a. aus: „Ich will nur das eine hervorheben, daß unsere Organisation den Vorzug hat, daß eine größere Zahl von Beamten bei den

Geschäften beteiligt ist und daß die Erfahrungen, die wir mit unseren Grundbuchbeamten gemacht haben, durchaus günstige sind. Es könnte sich also nur um die Grundbuchhilfsbeamten handeln, aber auch zu Ehren dieser Beamten muß ich hervorheben, daß nur ganz wenige und nicht erhebliche Fälle vorgekommen sind, in denen ein strafrechtliches Einschreiten geboten gewesen wäre. Wenn man bedenkt, daß es sich hier um etwa 1500 Beamte handelt, so ist das eine Feststellung, die diesen Beamten nur zur Ehre gereichen kann. Ich kann nur sagen, daß die Justizverwaltung bestrebt war und bestrebt bleiben wird, eine zuverlässige Aufsicht über das Grundbuchwesen durchzuführen und daß mit Ausnahme von wenigen Fällen irgend welche erhebliche Verstöße nicht vorgekommen sind.“

Es genügt der Hinweis auf diese von maßgebender Seite gemachten Ausführungen, die sich auf die regierungsfreie stets geübte Aufsicht stützen und denen zweifellosfrei zu entnehmen ist, daß die an der Qualifikation und bisherigen Tätigkeit der Grundbuchhilfsbeamten geübte Kritik nicht gerechtfertigt, auch durch Tatsachen keineswegs belegt ist. — Es kann noch verwiesen werden auf die Worte des Vertreters der Gr. Bezirksverwaltungsbehörde in Schwellingen, der wie erwähnt, ausführte: „Die große Mehrheit der Ratschreiber habe sich durch Fleiß und eingehendes Studium der Gesetze ihrer Aufgabe stets gewachsen gezeigt.“ Wäre die jetzige Organisation, wiewohl sie nahezu 10 Jahre besteht, wirklich so untauglich und die Hilfsbeamten allgemein so qualifiziert, wie der obige Bericht es darstellt, so hätte diese Einrichtung sicher nicht schon so lange Bestand gehabt und hätten sich auch im Wirtschaftsleben — und das ist doch schließlich das entscheidende — diese Mängel nachteilig geltend machen müssen. Es hat sich aber nirgends derartiges gezeigt. Wo die Organisation im Laufe der Zeit sich als verbesserungsbedürftig erweist, wird die Zeit auch diese Verbesserungen bringen; keineswegs aber ist es ansgänglich, deshalb die ganze jetzige Organisation zu ändern. Wenn sie auch nach der einen Seite hin Unbequemlichkeiten haben mag, so sind doch bei rein objektiver Betrachtung für die hiesigen Verhältnisse die Lichtseiten die überwiegenden und der Ratschreiberstand wird fortan bereit und bemüht sein, in Verbindung mit den staatlichen Grundbuchbeamten die bestehende Organisation im Sinne und Geiste ihres Schöpfers, des Gesetzgebers zum Nutzen und Vorteil des Landes zu stützen und zu fördern.

**Die Anschaffung von Grundbuchimpresen betr.** Wie das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hier mitteilt, pflegen die in die amtliche Musterammlung und ihre Nachträge aufgenommenen Grundbuchimpresen, die bestehender Ordnung gemäß durch die Notariate bezogen werden sollen, von den Gemeinden vielfach unmittelbar angeschafft zu werden. Hieraus haben sich für den geordneten Grundbuchverkehr insofern Nachteile ergeben, als die unmittelbar bezogenen Impresen nach Form und Inhalt sehr

häufig von den amtlichen Mustern abweichen. Das Gr. Justizministerium hat sich deshalb zu der Weisung an die Grundbuchnotariate veranlaßt gesehen, im Falle künftiger Zuwiderhandlungen gegen die bezüglichen Anordnungen den Weitergebrauch nicht ordnungsmäßig beschaffter Formulare den Hilfsbeamten zu untersagen. Außerdem wird ein Ertrag aus der Staatskasse für derartige von den Gemeinden unmittelbar bezogenen Impresen, der bisher auf Ansuchen stattfand, in Zukunft nicht mehr geleistet werden.

(Erl. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1910, Nr. 57 071).

**Fundgut** wird im dritten Abschnitt, dritter Titel, §§ 965 ff B.-G.-B. hinsichtlich der Behandlung gesetzlich geregelt. Danach hat derjenige, der eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen und wenn der Finder die empfangsberechtigte Person nicht kennt oder ihr Aufenthalt ihm unbekannt ist, so muß er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblich sein können, der Polizeibehörde unverzüglich anzeigen. Nur bei Sachen im Wert von nicht über 3 Mark bedarf es der Anzeige bei der Polizeibehörde nicht. Diese letztere Bestimmung erfreut sich naturgemäß einer gewissen Beliebtheit und Popularität, warum auch nicht? Gefundene Gegenstände von nicht mehr als 3 Mark Wert brauchst du nicht durchaus der Polizeibehörde abzuliefern, du kannst sie behalten. Allerdings erwirbt man nach § 973 B.-G.-B. auch in diesem Falle erst mit dem Ablauf eines Jahres vom Tage des Fundes an das Eigentum an der Sache und man erwirbt das Eigentum überhaupt nicht und macht sich sogar noch einer Unterschlagung schuldig, wenn man den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Bestimmung über nicht mehr als 3 Mark werte Fundgegenstände mahnt auch sonst zur Vorsicht.

Wenn z. B. Jemand auf der Straße oder sonstwo 10 Mark in einzelnen Markstücken in kurzen Distanzen zerstreut finden würde, welche nach den Umständen zu schließen aus einer Geldrolle oder einem Transportbehälter herausgefallen sind, so wird er nicht annehmen dürfen, daß er zehn Mal je 1 Mark gefunden hat, sondern er hat einen einheitlichen Fund von 10 Mark gemacht, auf den die 3 Mark Wertbestimmung keine Anwendung wird finden können. Das Finden ist also unter Umständen gar keine empfehlenswerte Sache; jedenfalls wird man gut tun, im Zweifelsfalle die Frage der Anwendbarkeit der 3 M. Wertbestimmung nach den Umständen des Falles genau zu prüfen und lieber nicht allzu findig zu sein; denn es wird besten Falls immer noch ein dolus eventualis herausgefunden werden können.

P. H. Häfner.

## II. Sparkassenwesen.

**Das Hinterlegungsverfahren der Sparkassen betr.** Der Vorstand des badischen Sparkassenverbandes hat unter Bezugnahme auf die Verhandlungen der diesjährigen Verbandsversammlung eine Aenderung der Sparkassenrechnungsanweisung in der Richtung in Anregung gebracht, daß die

Vorschriften über die Hinterlegung und Aufbewahrung der Werturkunden allgemein gemildert und ferner ein vereinfachter Nachweis über die Rückgabe der Schuldurkunden an auswärtig wohnende Schuldner, die ihr Darlehen nicht persönlich an der Kasse heimbezahlt haben, zugelassen werden.

Eine Aenderung der Sparkassenrechnungsanweisung halten wir nicht für angängig und auch nicht für erforderlich. Den vom Sparkassenverband in erster Linie geäußerten Wünschen, es möchte die Bildung verschiedener Hinterlegungskommissionen vorgezogen werden, deren eine ganz oder teilweise aus Mitgliedern des Verwaltungsorgans der Sparkasse bestehend, die Inhaberpapiere und den Kassenbestand in den Fällen des § 15 Abs. 3 Sp.-R.-A., die andere aus Sparkassenbeamten gebildet, die übrigen Urkunden zu verwahren hätte, kann schon jetzt von den einzelnen Sparkassen durch bezügliche Satzungsbestimmungen entsprochen werden. Unsererseits sind solche Bestimmungen als mit dem Wortlaut des § 62 der Sparkassenrechnungsanweisung wohl vereinbar bei einer im übrigen geordneten Geschäftsführung der Kasse und wenn dies nach Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalles unbedenklich erschien, in der Regel ebensowenig beanstandet worden, wie Satzungs-vorschriften, nach denen die Zinscheine und Zins-scheinanweisungen zu den Inhaberpapieren von der aus Sparkassenbeamten gebildeten Kommission, und nur die Mäntel zu den Inhaberpapieren von der anderen Kommission in Verwahr zu nehmen sind.

Zu einer einheitlichen Regelung dieser Frage durch eine allgemein verbindliche Vorschrift liegt im Hinblick auf die bei den einzelnen Sparkassen verschieden gestalteten Verhältnisse ein Anlaß nicht vor.

Was die Führung des Hinterlegungsbuches betrifft, so sind wir bereit, den hierzu gestellten Anträgen, soweit uns diese vertretbar erscheinen, zu entsprechen. Dies wird insoweit möglich sein, als die Hinterlegungskommission aus Sparkassenbeamten gebildet ist, weil dieser die Konten über die angelegten Kapitalien jederzeit zur Verfügung stehen und ihr deshalb die Führung eines Hinterlegungsbuches wird erlassen werden können.

Wir ermächtigen deshalb die Gr. Bezirksämter, sofern bei Sparkassen nach Maßgabe obiger Ausführungen und der Satzungen mehrere Hinterlegungskommissionen gebildet sind, auf Antrag des Verwaltungsorgans der Sparkasse diejenige Kommission, die nicht mit der Verwahrung der Inhaberpapiere und Kassenstände betraut ist, von der Führung des Hinterlegungsbuches zu entbinden.

Des weiteren erklären wir uns damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen nach erfolgter Kapitalheimzahlung die Ausfolgung der Schuldurkunde an den auswärtigen Kassenschuldner durch Vermittlung der Post erfolgt ist, der Postschein über die eingeschriebene Sendung als genügender Nachweis der Urkundenrückgabe dann angesehen wird, wenn gleichzeitig der Kontrolleur der Sparkasse oder ein Mitglied des Verwaltungsorgans die erfolgte Absendung der Urkunde ausdrücklich zur Rechnung beurkundet hat.

(Erl. Gr. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1910, Nr. 56 054).

Anlässlich der Gründung einer Bezirks-sparkasse wurden die Beträge, die die Gemeinden für ihre Ausnahme als Garantiegemeinden zu entrichten hatten, dem Grundstock zur Last gesetzt. Nach der Entscheidung des Ministeriums des Innern erscheint dies nicht als begründet. Der Grundstock erfährt durch die Aufnahme der Gemeinde unter die Garantiegemeinde der Sparkasse keine Vermehrung. Die Gemeinde erwirbt allerdings das Recht zur Teilnahme an den etwaigen Sparkassenüberschüssen, sie übernimmt aber andererseits auch die Pflicht, gegebenenfalls für die Verluste der Sparkasse mit ihrem Vermögen einzutreten. Auch für die letzteren wird nicht der Grundstock, sondern die Wirtschaft aufzukommen haben, welcher der Nezel nach auch die Sparkassen-Überschüsse zufließen. In gleicher Weise wie auch die Entschädigungen wegen Verletzung von Gemarkungsgrenzen die Wirtschaft und nicht den Grundstock berühren, ist auch hinsichtlich der mit dem Eintritt als Garantiegemeinde einer Sparkasse verbundenen Ausgaben und Einnahmen zu verfahren.

**Praktische Winke für badische Sparkassen und Stiftungen zur Kapitalanlage in Bayern.**

(Fortsetzung von Seite 270.)

**A. Schätzungsverfahren im Großherzogtum Baden.**

Für Baden wird das Schätzungsverfahren bezüglich der Grundstücke im Vollzug zu §§ 31—33 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (Grundbuchausführungsgesetz) hinsichtlich des Kostenpunktes durch §§ 63—65 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1901 (Kostenordnung) und im Uebrigen durch die Dienstweisung für die Grundbuchämter (Grundbuchdienstweisung) vom 1. Mai 1901 geregelt. Der Abschnitt VII (Schätzungsbehörden) schreibt vor:

§ 116. Bezeichnung.

1. Die amtliche Schätzung von Grundstücken in Grundbuchsachen erfolgt durch die Gemeinderäte und zwar durch den Gemeinderat derselben Gemeinde, in deren Grundbuchbezirk die Grundstücke liegen, auch wenn der Grundbuchbezirk einem anderen Grundbuchamte zugeteilt ist.

2. In Städteordnungsgemeinden kann mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz und des Innern die Vornahme der Schätzung einer vom Stadtrat zu bildenden Kommission durch Gemeindevorstand übertragen werden.

3. Erfordert die Schätzung in einem einzelnen Fall eine Sachkenntnis, die den Mitgliedern der Schätzungsbehörde nicht oder nicht in dem nötigen Grade eigen ist, z. B. bei großen Fabriken, so kann die Schätzungsbehörde besondere Sachverständige zuziehen.

§ 117. Sachliche Zuständigkeit.

1. Die Schätzungsbehörde ist verpflichtet in allen Grundbuchsachen auf Antrag von Beteiligten oder zc. eine amtliche Schätzung von Grundstücken, von Nutzungen eines Grundstücks sowie von Rechten an einem Grundstück vorzunehmen.

2. zc.

3. Grundbuchsache ist es auch, wenn die Schätzung beantragt wird um eine Grundstücksbeileihung zu erlangen.



4. Die Schätzungsbehörde ist außerdem befugt, auch in anderen als Grundbuchfachen auf Ansuchen Schätzungen von Grundstücken vorzunehmen.

§ 118. Zu ermittelnder Wert.

1. Die Schätzung geschieht nach dem wahren laufenden Verkaufswerte.

2. Ausnahmsweise erfolgt die Schätzung nach dem Ertragswerte, wenn dieser nach gesetzlicher Vorschrift für maßgebend erklärt ist.

§ 119. Verfahren zur Ermittlung des Werts.

1. Vor der Vornahme der Schätzung hat die Schätzungsbehörde das Grundbuch einzusehen, den Steuerwert der zu schätzenden Grundstücke und bei Gebäuden auch den Feuerversicherungs-Anschlag zu ermitteln sowie von sonstigen auf den Wert der zu schätzenden Liegenschaften bezüglichen Aktenstücken, als Miet- und Pachtverträgen, Ertragsberechnungen u. dgl. Einsicht zu nehmen. Mit diesen Ermittlungen kann die Schätzungsbehörde eines ihrer Mitglieder beauftragen.

2. Behufs Feststellung des Verkaufswerts ist zu ermitteln, was Grundstücke von ähnlicher Lage oder Beschaffenheit während der letzten Jahre in gerichtlichen Verkäufen gegolten haben. Verkäufe, bei welchen besondere Verhältnisse eine im Vergleich mit anderen Verkäufen ungewöhnliche Erhöhung oder Erniedrigung der Preise veranlaßt haben — einestheils z. B. Zwangsverkäufe bei geringer Steigerungsbeteiligung, Verkäufe in Mißjahren, andernteils z. B. Verkäufe sehr kleiner Parzellen, Verkäufe solcher zu besonders wertvollen Zwecken, wie zur Anlage von Zufahrtswegen, zur Arrondierung u. dgl. — sind außer Betracht zu lassen.

3. Bei der Schätzung von Gebäuden insbesondere ist der Zustand, namentlich, insofern Hauptteile einer Ausbesserung bedürfen, im einzelnen zu ermitteln, der Betrag der Ausbesserungskosten annähernd zu bemessen und geeignetenfalls zu veranschlagen, was das Gebäude auf den Abbruch wert ist.

4.—6. cc.

7. Soweit tunlich sind vor der Schätzung die anwesenden Beteiligten oder deren Vertreter über den Wert zu hören.

§ 120. Berücksichtigung der Rechte und Lasten des Grundstücks bei der Schätzung cc.

§ 121. Schätzungsurkunde u. Schätzungsliste.

1. In der Schätzungsliste ist das Grundstück in der ortsüblichen Weise deutlich zu bezeichnen; in allen Fällen soll seine Lagerbuchsnnummer angegeben werden.

2. In der Schätzungsurkunde muß angegeben werden, ob der Schätzung der Verkaufswert oder der Ertragswert (§ 118) zugrunde liegt.

3. Der Schätzungswert ist außer in Zahlen auch in Worten niederzuschreiben.

4. Außerdem soll darin aufgenommen werden:

a) die Größe des Grundstücks;  
b) sein Steuerwert, soweit er aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr. (G.-B.-Bl. Seite 887) festgesetzt ist;

c) der Feuerversicherungsanschlag von überbauten Grundstücken;

d) bei Grundstücken innerhalb des Ortsetters der größeren Städte der dem Quadratmeter des Bodens beigemessene Wert; bestehen gegen diese

Angabe des Bodenwertes in der Schätzungsurkunde Bedenken, so kann sie weggelassen werden;

ferner, soweit tunlich, jedenfalls aber bei Grundstücken von großem Werte;

e) der Ertrag, wenn das Grundstück vermietet oder verpachtet oder der Ertrag sonst ohne Schwierigkeit zu ermitteln ist.

5. Die Schätzungsurkunde ist mit dem Datum, dem Siegel der Schätzungsbehörde und den Unterschriften ihrer sämtlichen mitwirkenden Mitglieder zu versehen. Wird jedoch die Beurkundung der Schätzung in das Ratsprotokoll aufgenommen oder in Urschrift zu den Akten des Gemeinderats gebracht, so genügt es, wenn eine vom Bürgermeister und Ratschreiber unterzeichnete Ausfertigung dieser Urkunde hinausgegeben wird.

6. Die Schätzungsbehörde hat eine Schätzungsliste zu führen, in welche jede vorgenommene Schätzung eines Grundstücks einzutragen ist. Hieron kann abgesehen werden, wenn die Schätzungsbehörde über alle vorgenommenen Schätzungen besondere Akten führt.

§ 122. Haftpflicht.

Entsteht einem Dritten aus einer unrichtigen Schätzung Schaden, so können dafür sämtliche mitwirkenden Mitglieder der Schätzungsbehörde, wenn sie bei der Schätzung vorzüglich oder fahrlässig die ihnen dem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben, als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden. (V.-G.-B. §§ 839, 840; N.-G. zum V.-G.-B. Art. 5).

B. Schätzungsverfahren im Königreich Bayern.

Der Art. 87 des bayr. Ausführungsgesetzes zum V.-G.-B. lautet:

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann den Wert des Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden durch Sachverständige amtlich feststellen lassen. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Die Vernehmung kann auch durch einen Notar erfolgen. Die Staatsministerien der Justiz und des Innern können die Grundsätze bestimmen, nach denen der Wert der Grundstücke festzustellen ist, und das bei der Feststellung zu beobachtende Verfahren regeln.“

Diese Regelung ist durch die Bekanntmachung der vorbezeichneten Behörden vom 14. Juli 1909 erfolgt. Sie wurde in Nr. 12 des bayr. Justizministerialblattes 1909 vom 24. Juli 1909 veröffentlicht. Da dieses Blatt vergriffen ist, lassen wir den uns wissenswerten Teil der Bekanntmachung folgen:

I. Amtliche Feststellung des Wertes mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden (Art. 87 des V.-G. z. B.-G.B.)

1. Ernennung und Beeidigung der Schärer.

§ 1.

1. Zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken haben die Amtsgerichte Sachverständige (Schärer) zu ernennen und zu beeidigen.

2. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten sollen die auf die Bestellung und

Beeidigung der Schärer sowie die amtliche Feststellung des Wertes von Grundstücken sich beziehenden Geschäfte dem Grundbuchbeamten, unter mehreren Grundbuchbeamten einem von ihnen, zugeteilt werden.

§ 2.

1. Die Schärer werden für bestimmte Bezirke (Schärerbezirke) ernannt.

2. In der Regel bildet jeder Grundbuchbezirk einen Schärerbezirk. Ausmärkische Grundbuchbezirke sind mit einem angrenzenden Grundbuchbezirk zu einem Schärerbezirk zu vereinigen. Kleine Grundbuchbezirke können mit einem oder mehreren angrenzenden Grundbuchbezirken zu einem Schärerbezirk vereinigt werden. Die Bestimmungen hierüber trifft das Amtsgericht (§ 1).

3. In Städten bildet der ganze Stadtbezirk, auch wenn er in mehrere Grundbuchbezirke abgeteilt ist, einen Schärerbezirk.

§ 3.

1. Für jeden Schärerbezirk sollen mindestens drei kundige Schärer ernannt werden. Für größere Schärerbezirke, insbesondere für Städte kann nach dem Ermessen des Amtsgerichts eine größere Zahl ständiger Schärer ernannt werden.

2. Für einzelne Fälle, zu deren Beurteilung besondere Kenntnisse erforderlich sind, können besondere Schärer ernannt werden.

§ 4.

I. Zu ständigen Schärern sollen nur unbescholtene Männer ernannt werden, die

1. die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen,

2. das 25. Lebensjahr vollendet, das 65. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben,

3. in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind,

4. in dem Schärerbezirk wohnen,

5. mit den örtlichen Verhältnissen des Bezirks vertraut sind und die zur Abgabe sachgemäßer, unparteiischer Schärungen erforderlichen Kenntnisse und persönlichen Eigenschaften besitzen,

6. in geordneten Vermögensverhältnissen leben,

7. sich zur Uebernahme der Obliegenheiten eines ständigen Schäfers bereit erklärt haben.

II. Öffentliche Beamte sollen nur mit der Genehmigung ihrer vorgeetzten Dienstbehörde zu Schärern ernannt werden.

§ 5.

Vor der Ernennung eines ständigen Schäfers hat das Amtsgericht die Gemeindebehörden und, wenn erforderlich andere Behörden um Vorschläge zu ersuchen. Bei der Auswahl soll darauf Bedacht genommen werden, daß in jedem Schärerbezirk, sowohl für die Schärung des Grundwertes, als für die Schärung des Wertes von Bauwerken sachkundige Personen ernannt werden. Es wird also in ländlichen Bezirken neben Personen, die in den landwirtschaftlichen Betrieben des Bezirks erfahren sind, auch eine im Bauwesen erfahrene Person zum Schärer zu ernennen sein. In Städten und in Bezirken mit Fabriken und größeren industriellen Anlagen wird darauf zu achten sein, daß auch Sachverständige für Hochbauwesen, Tiefbauwesen, Fabrikbetriebe und andere industrielle und gewerbliche Anlagen, Gärtnereibetriebe u. dgl. zu Schärern ernannt werden.

§ 6.

1. Der Schärer hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir als Schärer obliegenden Pflichten getreu erfüllen und die mir aufgetragenen Schärungen ohne Rücksicht auf die Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen ausführen werde, so wahr mir Gott helfe.“

2. Vor der Beeidigung ist der Schärer eingehend über seine Berufspflicht zu belehren. Er ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß er bei Schärungen, die mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden beantragt werden, nach Maßgabe des Art. 88 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verpflichtet ist, den aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Berufspflicht für einen Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger oder Rentenschuldgläubiger entstehenden Schaden dem Gläubiger zu ersetzen.

3. Wegen der nicht amtlichen Schärungen ist er nach Maßgabe des § 29 zu belehren. Auch ist der Schärer anzuweisen, jede Wohnsitzveränderung dem Amtsgericht anzuzeigen.

§§ 7—10.

(Bestallung, Bestallungszurücknahme, Sterbefälle und behördliche Listenführung zc.).

§ 11.

1—6 (Führung der Schärerlisten durch Amtsgerichte und Notariate zc.).

7. Die Einsichtnahme der Schärerliste ist jedem gestattet.

2. Das Schärungsverfahren.

§ 12.

1. Die amtliche Feststellung des Wertes eines Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers des Grundstücks.

2. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, oder an einen Notar, der seinen Amtssitz in diesem Amtsgerichtsbezirk hat, gestellt werden. Mit dem Antrage soll ein dem neuesten Stande entsprechender Auszug aus dem Grundsteuerkataster, ein Zeugnis über die Belastung mit Bodenzinsen und, wenn der Wert eines Gebäudes festgestellt werden soll, auch die Aufnahmsurkunde der Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, oder ein Auszug aus dem Grundbuch der Versicherungskammer vorgelegt werden. Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so hat der Antragsteller die Miet- oder Pachtzinse anzugeben.

3. In dem Antrage soll das zu schärende Grundstück möglichst genau oder durch Hinweisung auf den Auszug aus dem Grundsteuerkataster oder auf das Grundbuchblatt bezeichnet werden.

4. Der Grundsteuerkatasterauszug ist mit dem Grundbuch zu vergleichen.

5. Hat der Antrag Mängel, so soll zunächst auf deren Hebung hingewirkt werden.

6. Wird der Antrag mündlich gestellt, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§ 13.

1. Die Schärung ist von zwei Schärern vorzunehmen.

2. Die Auswahl der Schärer für den einzelnen Fall steht dem Amtsgericht oder dem Notar zu; sie soll aus den für den Bezirk ernannten Schärern getroffen werden.

3. Das Amtsgericht oder der Notar können einen Schärer auch zur Vornahme einer Schätzung von Grundstücken eines anderen Schärerbezirkles bestimmen, wenn die für diesen Bezirk ernannten Schärer an der Vornahme der Schätzung verhindert sind (vgl. insbesondere den § 14) oder, wenn wegen der Beschaffenheit des Grundstücks die Beiziehung eines für die Wertbestimmung besonders sachkundigen Schärers eines anderen Bezirks angezeigt ist.

4. Liegt der abzuschätzende Grundbesitz in mehreren Schärerbezirken, so können die Schärer, in deren Bezirk das Hauptanwesen liegt, auch für die Schätzung der übrigen Grundstücke bestimmt werden. Dieses gilt auch dann, wenn die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte liegen.

§ 14.

I. Ein Schärer soll zur amtlichen Feststellung des Wertes eines Grundstücks nicht beigezogen werden:

1) in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist, oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,

2) in Sachen seiner Verlobten oder seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

3) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,

4) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist,

5) wenn andere Umstände vorliegen, die geeignet sind, seine Unparteilichkeit bei der Schätzung zu beeinflussen.

II. Der Schärer ist, wenn einer der im Absatz 1 bezeichneten Hinderungs-Gründe vorliegt, verpflichtet, das Amtsgericht oder den Notar hierauf aufmerksam zu machen.

Seehas.

### VI. Versicherungswesen.

**Wichtig für Altersrentenbewerber.** Nach § 29 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes beträgt die Wartezeit für die Altersrente 1200 Beitragswochen. Es ist klar, daß bei dieser hohen Zahl von Beitragswochen für Personen, die schon in vorgeschrittenem Lebensalter stunden, als die Versicherungspflicht für sie in Kraft trat, wenig Aussicht vorhanden gewesen wäre, jemals die Altersrente zu erlangen. Es war deshalb eine große Notwendigkeit, in das Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, welche für solche Personen eine Abkürzung der nachzuweisenden Wochenzahl ermöglichen. Dies ist geschehen in den Übergangsbestimmungen in § 190 des Inv.-Ges. Auf diese Bestimmungen sei — auch wegen der Voraussetzungen für die Abkürzung der Beitragszeit — besonders hingewiesen; sie sind für die Altersrentenbewerber sehr wichtig.

Die nachstehende tabellarische Darstellung soll zeigen, wieviel **Mindestwochen** die im Jahre 1841 geborenen und versicherten Personen zur

Erlangung der Altersrente durch Markenklebung nachweisen müssen (bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres während des Jahres 1911), auf welche seit Bestehen des Inv.-Ges. die Versicherungspflicht ausgedehnt worden ist:

Fällt der Geburtstag in die Zeit:	1. 1. 41	28. 3. 41	4. 7. 41	3. 10. 41
	bis 27. 3. 41	bis 3. 7. 41	bis 2. 10. 41	bis 31. 12. 41
so sind <b>Mindestwochen</b> nachzuweisen:				
1. bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit <b>1. Januar 1891</b> eingetreten ist. (Es sind dies sämtliche Fabrikarbeiter, Dienftboten, Gesellen, Gehilfen, niedere Gemeindeglieder, Kirchen- u. Bedienstete, unständige Arbeiter — Wäscherinnen, Störnäherinnen, Pughrauen, Haus-schlächter, Tagelöhner u. — Balbarbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister Techniker, Handlungsgehilfe u.)	800	801—814	815—827	828—840
2. bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit dem <b>4. Januar 1892</b> eingetreten ist. (Es sind dies <b>Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation</b> )	760	761—774	775—787	788—800
3. bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit dem <b>2. Juli 1894</b> eingetreten ist ( <b>Hausgewerbetreibende d. Textilindustrie</b> )	654—667	668—680	681	682—694
4. bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit <b>1. Januar 1896</b> eingetreten ist (gleichfalls Hausgewerbetreibende der Textilindustrie — Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Nebenarbeiten —)	600	601—614	615—627	628—640
5. bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit <b>1. Januar 1900</b> eingetreten ist (hierunter fallen die <b>Lehrer und Erziehler</b> — Musiklehrer, Sprachlehrer, Fachlehrer an gewerbl. Schulen — Industrie- (Handarbeits-) lehrerinnen —, sowie die sogen. <b>sonstigen Angestellten</b> — z. B. Kassenschreiber, Gemeinberechner, Steuererheber, Postagenten, Stadtmissionare, Offiziere der Heilsarmee u.)	440	441—454	455—467	468—480

Zu der Praxis sind die Fälle nicht selten, wo Versicherten auf ihre gestellten Altersrentengesuche hin die Erfolglosigkeit ihrer Anträge in Aussicht gestellt und manchmal auch die Stellung von Anträgen auf Gewährung der Altersrente abgeraten wird, weil nicht für 1200 Wochen Marken gelebt sind.

Mögen die obigen Ausführungen dazu beitragen, daß solche falschen Belehrungen in der Folge unmöglich sind.

### VII. Verschiedenes.

**Falsches Geld.** Gegenwärtig sind wieder falsche Fünfsmarkstücke im Umlauf. Sie liegen in verschiedenen Prägungen vor, tragen das Bildnis Kaiser Wilhelms des Zweiten mit den Jahreszahlen 1902, 1907 oder 1908, des Königs Otto von Bayern, Jahreszahl 1908, des Königs Ludwig von Bayern, Jahreszahl 1875, des Königs Wilhelm von Württemberg, Jahreszahl 1895 oder 1907. Bei der Annahme von Fünfsmarkstücken ist also große Vorsicht geboten.

**Heidelberg.** Der Stadtrat hat eine Neuerung im städt. Submissionswesen ins Auge gefaßt. Nachdem schon in einer früheren Sitzung beschlossen worden war, die hier geltenden Bestimmungen über die Vergabe städtischer Arbeiten und Lieferungen einer Revision zu unterziehen, hat sich der Stadtrat mit der Handwerkskammer Mannheim wegen Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Vollzug des beschlossenen Beschlusses ins Benehmen gesetzt und mit ihr eine Vereinbarung auf der Grundlage getroffen, daß in der Folge die Handwerkskammer für alle wichtigeren Baugewerbe der städtischen Verwaltung Sachverständige bezeichnet, die bei der Aufstellung der Submissionsbedingungen, sowie vor Erteilung des Zuschlags gehört werden sollen und denen im Benehmen mit den städtischen Beamten ein Ueberwachungsrecht hinsichtlich der Ausführung zustehen soll.

**Mörsch.** Dem Beispiele vieler Gemeinden folgend hat auch der hiesige Gemeinderat beschlossen, den Kriegsveteranen von 1866 und 1870/71 — es ist die stättliche Zahl von 22 Veteranen vorhanden — eine Ehrengabe zu überreichen. Der feierliche Akt soll am 22. Januar vor sich gehen.

**Turlach.** Seitens des Bezirksamts sind die Bürgermeister angewiesen worden, strenge auf den redlichen Erwerb der Christbäume durch die Händler zu achten. Es muß ein Zeugnis der zuständigen Forst- oder Gemeindebehörde über den ordnungsmäßigen Erwerb der Bäume beigebracht werden.

**Wölln (Amt Schönau).** Am Sonntag den 18. Dezember 1910 waren 25 Jahre verflossen, seit Fürstenthölzerfabrikant Th. Kappeler als Bürgermeister der Gemeinde vorsteht. Diese ließ es sich nicht nehmen, ihrer Verehrung und Dankbarkeit für den Silberjubiläum auch äußerlich Ausdruck zu geben. So versammelten sich dann am Sonntag nach dem Kirchgang im „Maien“ zu Niederköllen die Mitglieder der Gemeinde. An der Feier haben auch die Bürgermeister des Bezirks teilgenommen.

#### Zur Schärfung des Sprachgefühls.

54) „Wir sind imstande mitzuteilen zu können, daß die Teilnehmer das Recht haben, sich eine Eintrittskarte auszuhändigen lassen zu dürfen.“ (Aus einer Dresdner Zeitung.)

Ueberfülle des Ausdrucks, sogenannter Pleonasmus.

54) Wir sind imstande mitzuteilen, daß die Teilnehmer das Recht haben, sich eine Eintrittskarte auszuhändigen zu lassen.

Ähnlich: Ich habe die Freiheit alles tun zu dürfen. — Er verdient mit Recht gelobt zu werden. — Sie lieben sich einander gegenseitig. — Er ist schon bereits angekommen. — Auch bei der Wendung „in der Lage sein“ wird dieser Fehler oft gemacht. So schreibt eine schlesische Zeitung: „An offizieller (amtlicher) Stelle ist bekannt, daß Freiherr v. M. sein Abschiedsgesuch eingereicht habe (besser: hat), da er auf längere Zeit nicht in der Lage sei den Anstrengungen des Dienstes sich gewachsen zu fühlen“. Hier müßte es heißen entweder: da er nicht in der Lage sei die Anstrengungen zu ertragen — oder: da er sich den Anstrengungen nicht gewachsen fühle.

55) „Von der Reise zurückgekehrt nehme meine Sprechstunden wieder ihren Anfang“ (Anzeige eines Dresdner Arztes.)

55) Von der Reise zurückgekehrt nehme ich meine Sprechstunden wieder auf — oder: nachdem ich von der Reise zurückgekehrt bin, nehme meine Sprechstunden wieder ihren Anfang.

Das Mittelwort (Partizip) zurückgekehrt konnte nur auf „Sprechstunden“ bezogen werden.

Eine ähnliche Anzeige eines Berliner Arztes bespricht der Kladderadatsch vom 24. Juli 1904 im Briefkasten: „Von der Reise zurück befindet sich meine Wohnung jetzt Grolmanstr. 41.“ Er bemerkt dazu: „Wie sehr muß der Doktor sich gefreut haben, als seine Wohnung von der Reise zurückkehrte! Aber fast scheint es, als wäre sie nicht zu der Stelle zurückgekehrt, wo sie früher war.“

Andere Beispiele für derartige fehlerhafte Verwendung des Mittelwortes: „Gewohnt, im Gehorchen ihre vornehmste Pflicht zu erkennen, haben die Nachwehen des 30-jährigen Krieges ihre (der deutschen Frau) geistige Entwicklung viel länger danieder gehalten“ (Preuß. Jahrbücher Bd. 84, Seite 2). — „Gemeinsam vorgehend kann Gottes Gnadenbeistand dann den kämpfenden nicht fehlen“ (aus einer Adresse deutscher Frauen an Hosprediger Stöcker). — „Zeit dem Jahre 1849 mit kurzer Unterbrechung unserem Hause angehörend betrauern wir in dem Dahingeshiedenen einen sehr geschickten und fleißigen Arbeiter“ (aus einem Nachrufe). — „Seit neun Jahren verheiratet stellen sich bald nach der Verheiratung Unzuträglichkeiten in der Ehe ein“ (Leipziger Tageblatt). — „Vermutlich von Wilderern erschossen, wurde die Leiche des kgl. Forstaufsehers E. in dem von ihm beaufsichtigten Schutzbezirk aufgefunden“ (Zeitungsbericht). — „Seit dem Jahre 1897 dem Regiment angehörend, betrauert das Offizierkorps tief den Heimgang dieses im Krieg und Frieden gleich ausgezeichneten tüchtigen Offiziers“ (Nachruf eines Regiments-Kommandeurs). — „Für das, was ich auf einem andern Schauplatz tat, zu lebenslänglicher Gefangenschaft begnadigt, müssen Sie erst das seltsame Geheimnis verstehen, die Zahl meiner Tage zu vergrößern“ (Deutsches Wochenblatt). — „Zwei Ehepaare kehrten nach der Stadt zurück, zwischen ihnen schritt . . . ein hübscher Windhund einher. In der Nähe der Rennbahn angekommen, krachte plötzlich in geringer Entfernung ein Schuß“ (Kaffeler Tageblatt 1902, Nr. 345). — Von dem Maler Passini schreibt Friedr. Recht (Aus meinem Leben II, 20): „Mit

seinem langen Cherionpinfel mächtige Aquarell-Interieurs mit unglaublicher Kühnheit male ad, war an seinem großen Talent keinen Augenblick zu zweifeln.“ — „Seinen dummen Streich reuig bekenneud, beantragte der Staatsanwalt drei Tage Gefängnis“ (Bericht eines Nürnberger Blattes über eine Gerichtsverhandlung).

56) „Die Kommission für Staatshilfe noch für Gründung von Arbeiterkolonien. Das Steinelklopfen als Beschäftigung für die Arbeitslosen ist manchmal ein sehr kostspieliges.“ (Aus dem Bericht der englischen Parlamentskommission über Arbeitslosigkeit, Zeitungsnachrichten vom Aug. 1896.)

56) Der Ausschuss in weder für Staatshilfe noch für Gründung von Arbeiterkolonien. Das Steinelklopfen als Beschäftigung für die Arbeitslosen ist manchmal sehr kostspielig.

deshalb, die Krankheit ist nur eine leichte“ (Aug. 1896). Die Krankheit gehörte eben unter die Klasse der leichten Erkrankungen. „Der Mathematiklehrer erklärt: Diese Linie ist eine Krümme; der Zeichenlehrer: Diese Linie ist noch ganz krumm.“ (Th. Matthias, M. Wegweiser Seite 72). Vgl. Satz 87.

Andere Beispiele: „Der Bestand an alten Bäumen in Okahandja ist ein außergewöhnlich großer... Wie überall in Südwestafrika, so ist auch in Okahandja die von den Europäern ausgeübte Gastfreundschaft eine großartige“ (aus d. D. Kolonialztg.) — „Sein Vorleben war ein sehr trübes und sein Verhalten vor Gericht, wie nachher im Zuchthause ein sehr zu seinen Ungunsten sprechendes“ (Zeitungsbericht).

**Briefkasten.**

**Dr. Fr. in N.** Ueber Staatsbeitragsberechnungen zum Schulaufwand der Gemeinden wird in nächster Nummer voraussichtlich eine Abhandlung mit Beispielen erscheinen. — Die Inh.-Verz. liegen der nächsten Nr. bei.

**Kassenschränke**  
**Stahlpanzerschränke**  
**Tresors (Bankgewölbe)**  
 Erstklassige Ausführung  
**Wilh. Weiss** Fabr. f. Kassen und Tresorbau **Karlsruhe**  
 Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

**Bülow-Pianino**  
 — sehr gutes Instrument —  
 fast neu ist mit **Garantieschein** sehr **billig** abzugeben bei  
**F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.**  
 Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne Kaufverpflichtung. **Abbildung frei.**

**Zu kaufen gesucht!**  
 der Jahrgang 1899/1900 der Zeitschrift.  
 Angebote mit Preisangabe an die Geschäftsstelle erbeten.

**Die Impressen für die Festsetzung der Staatsbeiträge zum Volksschulaufwand der Gemeinden**  
 (Schulverordng.-Bl. 1910 Seite 371 ff.)

1. Muster A in allen Fällen, in denen ein sonstiges Umlagebedürfnis (§ 97 Sch.G.a.G.) feststellbar ist, sowie auch in denjenigen Fällen, in denen ohne Vorhandensein eines sonstigen Umlagebedürfnisses ein Staatsbeitrag beantragt werden kann (§ 98 Absatz 1 Sch.G.);
  2. Muster B — als Anlage zu Muster A — in denjenigen Fällen, in denen eine Volksschule Deckungsmittel der in § 96 Sch.G. bezeichneten Art besitzt;
  3. Muster C — als Anlage zu Muster A — wenn die antragstellende Gemeinde, Ortsgemeinde oder abgesonderte Gemarkung nicht für sich allein eine oder mehrere Volksschulen unterhält, sondern in einem Schulverband mit anderen Gemeinden, oder Teilen von solchen oder abgesonderten Gemarkungen steht.
  4. Fragebogen über besondere Angaben zu Festsetzung des Staatsbeitrages (§ 5 der Verordnung)
- sind genau nach den amtlichen Vorlagen fertiggestellt und empfehlen  
**Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Schwarzwald).**

**Zur gefälligen Beachtung!**  
 Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**, in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor B u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.